



Berlin, den 10. September 2019

**Bericht des BMI  
zum Thema „Umgang mit Rückkehrern aus den jihadistischen Kampfgebieten,  
insbesondere Syrien und Irak“**

**Leitlinien zum ganzheitlichen Umgang mit Rückkehrerinnen und Rückkehrern<sup>1</sup>**

**Kurzfassung**

**Auftrag**

Es liegen Erkenntnisse vor, dass über 1050 Personen<sup>2</sup> aus Deutschland in Richtung Syrien und Irak ausgereist sind, um dort islamistische Gruppierungen zu unterstützen oder auf Seiten jihadistischer Gruppierungen (z.B. „Islamischer Staat“ (IS), al-Qaida und andere) zu kämpfen. Zu etwa der Hälfte der gereisten Personen liegen konkrete Anhaltspunkte zur Teilnahme an Kampfhandlungen oder anderweitiger Unterstützung von jihadistischen Gruppierungen vor. Zu mehr als 220 Personen liegen Hinweise vor, dass diese in Syrien oder im Irak ums Leben gekommen sind.

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) hat bereits auf ihrer 200. Sitzung am 11./12. Dezember 2014 in Köln festgehalten, dass diese Personen nach ihrer Rückkehr ein besonderes Sicherheitsrisiko darstellen können.

Es ist weiter deutlich geworden, dass repressive Maßnahmen allein nicht ausreichen. Maßnahmen der Deradikalisierung und Reintegration sind daher immer miteinzubeziehen und nach Möglichkeit anzuwenden. Auch die Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren – Regelstrukturen auf Länder- und kommunaler Ebene (z.B. Jugend-, Sozial-, Schul-, Gesundheitsbehörden, örtliche Polizei) – ist notwendig, insbesondere in Fallkonferenzen.

In ihrer 209. Sitzung vom 28. bis 30. November 2018 in Magdeburg hat die IMK das Thema „Umgang mit Rückkehrern aus den jihadistischen Kampfgebieten, insbesondere in Syrien und Irak“ behandelt. Sie hat in diesem Zusammenhang bekräftigt,

---

<sup>1</sup> Im Folgenden wird im Interesse einer besseren Lesbarkeit nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt adäquate geschlechtliche Formen gleichberechtigt ein.

<sup>2</sup> Diese Zahl gibt den Stand von Juni 2019 wieder. Es liegt in der Natur der Sache, dass sie dynamischen Entwicklungen unterliegt.

dass ein ganzheitlicher Ansatz im Umgang mit dieser Personengruppe gewünscht und erforderlich ist.

Die IMK bat in Folge das BMI, eine länderoffene Arbeitsgruppe „*Ganzheitliche Fallbearbeitung im Umgang mit islamistisch radikalisierten Personen in der Praxis*“ einzurichten. Auftrag war es, Empfehlungen für die nachhaltige, interdisziplinäre und akteursübergreifende Zusammenarbeit im ganzheitlichen Umgang mit Rückkehrern zu entwickeln. Dabei sollte auf die konkrete Zusammenarbeit zwischen Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder mit anderen zuständigen öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen, insbesondere aus dem Bereich der Deradikalisierung, Bezug genommen werden. Die entwickelten Leitlinien bauen, wie von der IMK gewünscht, auf den bereits bestehenden Erfahrungsbeständen in den Ländern bzw. Bundesbehörden auf. Sie integrieren Prozessbeschreibungen und Good Practice-Beispiele im Umgang mit Rückkehrern.

## **Grundverständnis**

Grundverständnis sollte sein, dass zu jedem Zeitpunkt die Verantwortlichkeit („Federführung“) in verschiedenen Phasen der Fallbearbeitung klar ist, in Gestalt eines festen Ansprechpartners für die jeweils beteiligten Akteure. Zur Regelung von Informationswegen, Abstimmungen hinsichtlich zu treffender Maßnahmen sowie einem zielgerichteten Schnittstellenmanagement ist ein an den jeweiligen Gegebenheiten des Bundeslandes ausgerichtetes Konzept zum Umgang von Sachverhalten mit Rückkehrern als Ausgangspunkt für die personenorientierte Fallbearbeitung unter ganzheitlichen Aspekten zielführend. Dies ist besonders bedeutsam in Bezug auf Übergabepunkte. Eine frühzeitige informatorische Einbindung der zuständigen Landesbehörden durch Bundesbehörden und umgekehrt im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten ist sicherzustellen. Dies gilt insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, bei denen einer schnellen, situationsgerechten Fallbefassung besondere Bedeutung zukommt, um möglichst frühzeitig passende, beispielsweise pädagogische, Angebote machen zu können.

## **Kategorien von Rückkehrern**

Ausreisen erfolgen derzeit nur noch in Einzelfällen. Es ist anzunehmen, dass immer mehr der aus Deutschland ausgereisten Personen und deren Familien versuchen werden, zurückzukehren, so dass Fragen zum Umgang mit Rückkehrern zukünftig eine noch größere Bedeutung erlangen dürften.

### Kategorisierung nach Gefährdungsbewertung

Die von Rückkehrern möglicherweise ausgehende Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ist stets im Einzelfall zu bewerten. Es ist sowohl möglich, dass Rückkehrer keine relevante Rolle in der islamistischen bzw. jihadistischen Szene in Deutschland spielen (dies gilt zuvorderst für Kinder, aber ggf. auch für weitere Personen) als auch, dass diese nach ihrer Rückkehr jihadistischen Aktivitäten nachgehen. Personen, die aus Syrien bzw. dem Irak bereits nach Deutschland zurückgekehrt sind bzw. noch zurückkehren werden, und von denen – gegebenenfalls auch zu einem späteren Zeitpunkt – eine Gefahr ausgehen kann, können im Wesentlichen folgenden Kategorien zugeordnet werden:

- Rückkehrer mit fortgeführten jihadistischen (Unterstützungs-)Absichten und/ oder aktiver Beteiligung innerhalb der islamistischen Szene;
- Rückkehrer mit anhaltender extremistischer Haltung, die keine (Unterstützungs-)Absichten und/ oder aktive Beteiligung innerhalb der islamistischen Szene erkennen lassen;
- (zunächst) desillusionierte Rückkehrer, die sich erneut radikalieren.

Es ist denkbar, dass Rückkehrer, die der ersten Kategorie angehören, eine wichtige Rolle bei der Radikalisierung der islamistischen Szene in Deutschland spielen.

### *Handlungsschwerpunkte*

- Fälle von strafmündigen Rückkehrern, die den ersten beiden genannten Kategorien zugerechnet werden, sind vor allem von Justiz- und Sicherheitsbehörden (strafrechtlich, im Rahmen der Gefahrenabwehr und/ oder nachrichtendienstlich) zu bearbeiten. Unabhängig davon sollte auch bei diesen Fällen die Anwendung von Deradikalisierungs-/ Reintegrationsmaßnahmen geprüft werden.
- Insbesondere desillusionierte Rückkehrer bedürfen neben einer mittel- bis längerfristigen Beobachtung durch die Sicherheitsbehörden auch der Bearbeitung durch für Deradikalisierungs- und Interventionsarbeit zuständige staatliche oder nichtstaatliche Stellen. Es gilt vor allem, den Grund und die Art der Desillusionierung sowie deren Wahrhaftigkeit festzustellen. Diese Aufgabe ist

zuvörderst bei den zuständigen Sicherheitsbehörden verortet. Beim Umgang mit diesem Personenkreis sind die Konzipierung und Umsetzung von Stabilisierungsmaßnahmen eine wichtige Grundlage für eine erfolgreiche Deradikalisierungsarbeit.

- Die speziellen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen, insbesondere das Kindeswohl, sind besonders zu berücksichtigen.

### Kategorisierung nach Aufenthaltsort

Die ca. 800 noch lebenden Syrien-/Irak-Reisenden mit Deutschlandbezug lassen sich hinsichtlich ihres Aufenthaltsortes in folgende Kategorien unterteilen:

#### a) Bereits Zurückgekehrte

Aktuell befindet sich etwa ein Drittel der nach Syrien bzw. in den Irak ausgereisten Personen wieder in Deutschland.

### *Handlungsschwerpunkte*

- Beobachtung der bereits Zurückgekehrten, sofern auf Basis der vorliegenden Erkenntnisse (noch) kein Strafverfahren möglich ist oder diese sich nicht bereits in (Untersuchungs-)Haft befinden
- Verstärkter und verstetigter Austausch mit Justiz/Strafvollzug zu inhaftierten Rückkehrern, wenn möglich auch mit dem zuständigen Akteur der Deradikalisierungsarbeit
- Austausch mit Sicherheitsbehörden und der Beratungsstelle „Radikalisierung“ des BAMF, ob Angehörige der Zurückgekehrten mit einer Sicherheitsbehörde und/ oder BAMF Kontakt aufgenommen hatten
- Prüfung, ob diese Personen in geeignete Maßnahmen der Deradikalisierung und (Re-)Integration einbezogen werden können
- Soweit rechtlich zulässig, Informationsweitergabe an Sozial-, Familien-, Jugend- und/oder Schulämter der Wohnorte von nicht-inhaftierten Zurückgekehr-

ten. Zur Gewährleistung einer professionellen Einschätzung der Situation sollten diese Ämter und die Sicherheitsbehörden bei als auffällig empfundenem Verhalten der Zurückgekehrten bzw. deren familiärem/ sozialem Umfeld eine Beratung bei dafür ausgebildeten Akteuren der Deradikalisierungsarbeit hinzuziehen.

#### b) Potentiell Zurückkehrende

Insgesamt hält sich noch etwa die Hälfte der Personen mit Deutschland-Bezug im Ausland (v.a. in Syrien/Irak) auf. Sie können daher als „potentiell Zurückkehrende“ bezeichnet werden. Bei zahlreichen dieser Personen liegen den Sicherheitsbehörden Hinweise dazu vor, dass sie an Kampfhandlungen teilgenommen haben bzw. teilnehmen oder in Ausbildungslagern waren bzw. sind.

#### *Handlungsschwerpunkte*

- Enger und stetiger, nationaler und internationaler Austausch über den aktuellen Erkenntnisstand zu den Personen, auch mit Blick auf eine mögliche Einreise nach Deutschland
- Prüfung der Möglichkeit einer Einreiseverweigerung im Falle nicht-deutscher Staatsangehöriger
- Sofern sich die Rückkehr einer Person abzeichnet, sind eine frühzeitige Initiierung einer individualisierten Bewertung hinsichtlich vorhandener Risiko- und Schutzfaktoren sowie die Identifizierung von Schlüsselschnittstellen für die Fallbearbeitung zielführend
- Im Falle von Rückführungen:
  - Enger Austausch, Abstimmung und Vernetzung der an einer Rückführung beteiligten bzw. von dieser betroffenen Stellen (AA, BMI (sowie Sicherheitsbehörden), BMJV (inkl. Bundesanwaltschaft) und Landesjustizbehörden (inkl. Landesstaatsanwaltschaften)) mit Blick auf jeweils dort anhängige Ermittlungsverfahren, lokale Behörden sowie Vorbereitung der Erstmaßnahmen

- Im Falle einer möglichen Inhaftierung bei Einreise nach Deutschland vorab Klärung der Unterbringung und Unterstützung von ggf. vorhandenen Kindern
- Die Landeskoordinierungsstellen bzw. Rückkehrerkoordinatoren, Regelstrukturen (z.B. Kindernotdienst und Jugendamt) und Deradikalisierungsprogramme sollten bereits frühzeitig, bestenfalls vor der Rückführung, informiert werden

## **Akteure und Maßnahmen**

In den Umgang mit Rückkehrern sind staatliche und nichtstaatliche Stellen involviert. Diese haben unterschiedliche Aufträge und Befugnisse. Wesentlich ist daher, dass die Federführung zwischen den beteiligten Akteuren abgestimmt ist. Nachfolgend werden die Akteure benannt und die wesentlichen Maßnahmen dargestellt.

### **1. Beteiligte Behörden auf Bundes- und Landesebene**

#### **a) Beratungsstelle „Radikalisierung“ des BAMF**

Auf Bundesebene besteht mit der Beratungsstelle „Radikalisierung“ des BAMF ein zentraler Ansprechpartner, auch für Rückkehrkonstellationen. Die Hotline der Beratungsstelle „Radikalisierung“ des BAMF existiert seit 2012 und dient als bundesweite Erstanlaufstelle für Ratsuchende, die in ihrem Umfeld Tendenzen möglicher islamistischer Radikalisierung wahrnehmen. Sofern über die Hotline Rückkehrkonstellationen eingehen, informiert das BAMF die zuständigen Sicherheitsbehörden. Weiterer Beratungsbedarf wird an Kooperationspartner mit eigenen Beratungsstellen vor Ort weitergetragen.

Seit 2019 finanziert die Beratungsstelle „Radikalisierung“ des BAMF mit Mitteln des BMI aus dem Nationalen Präventionsprogramm gegen islamistischen Extremismus (NPP) zeitlich beschränkt auf Projektbasis Rückkehrkoordinatoren in den vom Phänomen besonders betroffenen Bundesländern. Die Rückkehrkoordinatoren dienen als Schnittstelle zu zivilgesellschaftlichen Akteuren, Sicherheitsbehörden, Landeskoordinierungsstellen, Regelstrukturen der Länder und Kommunen sowie zum Bund.

Ziel ist, Abstimmungswege zwischen allen relevanten Akteuren in Rückkehrkonstellationen weiterzuentwickeln und die Deradikalisierungs- und Reintegrationsarbeit sowie Stabilisierungsmaßnahmen besonders für Kinder und Jugendliche in Bezug auf

Rückkehrer nachhaltig zu stärken sowie innerhalb des jeweiligen Bundeslandes im Rahmen der Zuständigkeit nachzuhalten.

#### b) Landeskoordinierungsstellen

Die Koordinierung und federführende Umsetzung von Programmen und Maßnahmen der Deradikalisierung und Intervention in den Ländern obliegt in der Regel einer Landeskoordinierungsstelle (LKS). Die LKS fungieren als Schnittstellen zwischen Sicherheitsbehörden und der Deradikalisierungsarbeit sowie sonstigen Stellen, etwa kommunalen Regelstrukturen. Darüber hinaus sind die LKS, neben ihrem Koordinierungsauftrag, in der Regel für die (Weiter)Entwicklung von Strategien und Konzepten der Deradikalisierungsarbeit, für Qualitätssicherung, für Öffentlichkeitsarbeit u.ä. zuständig.

#### c) Polizeilicher Staatsschutz

##### Bundesebene

Um das Risiko der Begehung schwerer Gewalttaten durch Personen des islamistischen Spektrums innerhalb Deutschlands bewerten zu können, hat das BKA in Kooperation mit Experten aus der Wissenschaft (Universität Konstanz) das Risikobewertungsinstrument RADAR-iTE (Regelbasierte Analyse potenziell destruktiver Täter zur Einschätzung des akuten Risikos – islamistischer Terrorismus) entwickelt. Das regelgeleitete Instrument ermöglicht eine vergleichbare Risikobewertung aller Personen der Zielgruppe, insbesondere der Gefährder und Relevanten Personen des islamistischen Spektrums.

##### Landesebene

Dem Polizeilichen Staatsschutz der Länderpolizei obliegt bei Fällen von Rückkehrern aus Kampfgebieten je nach Weisung und Zuständigkeit der sachleitenden Staatsanwaltschaft die Zuständigkeit für die Verfolgung von politisch motivierten Straftaten. Darüber hinaus liegt bei Fällen von Rückkehrern aus Kampfgebieten – unabhängig von der Zuständigkeit der Strafverfolgung, welche je nach Einzelfall bei anderen Polizeibehörden (z.B. dem BKA) liegen kann – die Verantwortung und Zuständigkeit für die Verhütung von politisch motivierten Straftaten im Sinne der polizeilichen Gefahrenabwehr bei der für den Aufenthaltsort örtlich zuständigen Landespolizei. Somit ist bei Rückkehrern aus Kampfgebieten grundsätzlich von der Zuständigkeit der jeweiligen Landespolizei für die Gefahrenabwehr (und ggf. zusätzlich für die Strafverfolgung) auszugehen. Daher handelt es sich bei dem Polizeilichen Staatsschutz der

Landespolizei um eine wesentliche Schnittstelle bei Ansätzen der Fallbearbeitung im Sinne der Deradikalisierung.

#### d) Verfassungsschutz

##### Bundesebene

Das BfV bringt relevante Informationen, Erkenntnisse und Einschätzungen im Rahmen der geltenden Übermittlungsvorschriften anlassbezogen in den bi- und multilateralen Austausch mit anderen Sicherheitsbehörden sowie sonstigen Behörden ein.

##### Landesebene

In den Ländern werden im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten in Abstimmung mit der Polizei zu den betreffenden Personen Einzelfallkonferenzen abgehalten, bei denen neben den Sicherheitsbehörden auch andere mit den Fällen befasste Institutionen anwesend sind, beispielsweise – je nach Fall – Jugend- und Sozialämter, Vertreter von Bildungseinrichtungen, Bewährungshilfe etc. Während der Fallkonferenzen werden die einzuleitenden Maßnahmen abgestimmt (operativ und ggf. präventiv).

#### e) Justizbehörden

Der Bundesanwaltschaft und den Landesstaatsanwaltschaften kommt – auch als Schnittstellen – bei der Verfolgung politisch motivierter Straftaten eine zentrale Rolle zu. Bei Vorliegen von Anhaltspunkten für politisch motivierte Straftaten oder bei Anhängigkeit eines Strafverfahrens (Ermittlungs-, Haupt- oder Vollstreckungsverfahren) gilt es, folgende Akteure zu berücksichtigen:

- Bundesanwaltschaft, Staatsschutzzentren der Länder und Staatsanwaltschaften: Als Vollstreckungsbehörden sind der GBA und die Landesstaatsanwaltschaften zur Beantragung von Auflagen bei vorzeitiger Haftentlassung oder von Führungsaufgaben insbesondere bei Vollverbüßung für eine ganzheitliche Fallbearbeitung berufen. Maßnahmen der Deradikalisierung bedürfen vor ihrer Einleitung bei laufenden Straf- bzw. Ermittlungsverfahren der Zustimmung der zuständigen Staatsanwaltschaft.
- Gericht/ Richter: Der Kontakt wird über die Staatsanwaltschaft initiiert. Im Rahmen von Auflagen und Weisungen des Gerichts kann z.B. die Teilnahme an Maßnahmen der Deradikalisierung angeordnet werden.



- Justizvollzugsanstalten und Bewährungshilfe: Eine institutionalisierte Zusammenarbeit von Polizei, Verfassungsschutz und Justiz- sowie Maßregelvollzug ist für eine zielgerichtete Befassung mit Rückkehrern aus Kampfgebieten unabdingbar. Neben dem strukturierten Informationsaustausch zählt dazu auch die Gefahrenabwehr bei anstehenden Entlassungen.

#### f) Ausländerbehörden

Für Rückkehrer aus Kriegs- und Krisengebieten ohne deutsche Staatsangehörigkeit sollten alle rechtlichen Möglichkeiten, eine Wiedereinreise nach Deutschland zu verhindern, ausgeschöpft werden. Davon ausgenommen sind i.d.R. Minderjährige, die sich selbst nichts haben zuschulden kommen lassen, und für die Personensorgeberechtigte in Deutschland vorhanden sind.

Sollte eine Einreise in die Bundesrepublik nicht verhindert werden können, ist zur Prüfung der Voraussetzung zur Einleitung aufenthaltsbeendender oder aufenthaltsbeschränkender Maßnahmen ein standardisierter, koordinierter und umfassender Informationsaustausch zwischen Sicherheitsbehörden und Ausländerbehörden zu gewährleisten.

## **2. Regelstrukturen auf Landes- und kommunaler Ebene (Schulen, Kindergärten, Sozialbehörde, Gesundheitsamt, Arbeitsagentur)**

Zur Einbindung und Zusammenarbeit mit den jeweiligen Regelstrukturen ist zwischen strategischen und operativen Aspekten zu unterscheiden.

Durch die Einrichtung fester Ansprechpartner auf Landesebene (z.B. Landesjugendamt) werden die entsprechenden Schnittstellen der jeweiligen operativen Bereiche abgebildet und die jeweiligen Ansprechpartner stellen das Bindeglied zu den örtlichen (ggf. kommunalen Strukturen) dar. Dementsprechend werden über vereinbarte Kommunikationswege fallbezogene Austauschformate (z.B. „Runde Tische“) in der Verantwortung der zuständigen Behörden der Jugendhilfe vereinbart, in deren Rahmen die Abstimmung nötiger Maßnahmen der einzelnen Akteure erfolgen kann. Die Einbindung und Beteiligung der folgenden Bereiche bzw. Ressorts erscheint zielführend:

- Sozialressort mit den Bereichen Jugend- und Sozialbehörden, ggf. weitere tangierte Bereiche

- Kultusressort mit speziellen schulischen Ansprechpartnern für Extremismus/ Toleranz/ Demokratie sowie Strukturen schulpsychologischer Beratung

Bei Rückkehrern mit Kindern und Jugendlichen hat die Schnittstelle zum Bereich der Jugendbehörden vor dem Hintergrund einer im Raum stehenden und zu prüfenden Gefährdung des Kindeswohls besondere Bedeutung. Weiterhin sind an Maßnahmen, welche auf Freiwilligkeit/ Kooperation der Rückkehrer beruhen, konzeptionell zu berücksichtigen (z.B. Erziehungsbeistand, etc.).

### **3. Träger der Deradikalisierungs- und Interventionsarbeit**

#### **a) Staatliche Akteure**

Staatliche Beratungsstellen und Aussteigerprogramme sind bei unterschiedlichen Behörden verortet, wobei ein Schwerpunkt dem sicherheitsbehördlichen Kontext entstammt.

Die bestehenden staatlichen Aussteigerprogramme sind multiprofessionell ausgerichtet. In der Regel können die Programme auf sozialarbeiterische, pädagogische und psychologische sowie islam-, rechts- und politikwissenschaftliche Expertise zurückgreifen. In Sicherheitsbehörden angesiedelte Programme ergänzen dieses Portfolio regelmäßig um Polizeibeamte und ehemals im nachrichtendienstlichen Bereich tätige Mitarbeiter.

#### **b) Nichtstaatliche Akteure**

Ein erheblicher Teil der Deradikalisierungsarbeit in den Ländern ist in Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Trägern organisiert. Eine multidisziplinäre Aufstellung der Mitarbeiter zivilgesellschaftlicher Träger etwa aus den Bereichen Pädagogik, Politikwissenschaft, Soziologie, Erziehungswissenschaften, Ethnologie, Islamwissenschaften, Theologie etc., ist ein wesentliches Qualitätsmerkmal. Zivilgesellschaftliche Akteure verfügen über eine hohe Akzeptanz als Ansprechpartner in der Deradikalisierungsarbeit. Dies ist auch in der Betreuung von Rückkehrern aus Syrien/ Irak der Fall.

Neben Maßnahmen der Deradikalisierung kommen im Betreuungsverhältnis insbesondere der Aufarbeitung der durchlebten traumatisierenden Lebenssituationen (Anwesenheit bei Gräueltaten, Erleben von Kriegshandlungen, Misshandlungen etc.)

und einer daraus resultierenden gesundheitlichen Beeinträchtigung besondere Bedeutung zu. Daneben hat die Zuführung zu stabilisierenden Strukturen im künftigen Wohn- und Sozialumfeld hohe Relevanz.

#### **4. Koordinierung und Monitoring von Maßnahmen**

Zentrale Erfolgskriterien der ganzheitlichen Fallbearbeitung sind eine effektive Koordinierung und fortlaufendes Monitoring. Hier spielen Fallkonferenzen eine zentrale Rolle. Ihre Ziele sind:

- Das Angleichen von Informationsständen und Austauschen möglichst umfassender Informationen durch die Akteure im Rahmen der gesetzlichen Übermittlungsvorschriften.
- Das Abstimmen des Vorgehens der Akteure anhand aller vorliegenden Informationen zu einer Person sowie die Festlegung von Verantwortlichkeiten, die frühzeitige Übernahme der Koordinierungsfunktion durch eine Stelle und die Verhinderung von Doppelzuständigkeiten.
- Die Identifizierung möglicher Ansatzpunkte für personenbezogene Interventionsmaßnahmen im Sinne der Deradikalisierung, idealerweise im Rahmen einer multiprofessionellen und interdisziplinären Analyse durch ein speziell ausgebildetes und befähigtes Team.
- Die Schaffung der Voraussetzungen für die Erstellung eines individualisierten Beratungs- bzw. Betreuungskonzeptes i.S. der Deradikalisierung, das mit allen beteiligten Institutionen und vor allem handelnden Akteuren abgestimmt ist.

Vereinbarte Maßnahmen und Prüfaufträge, die in den Fallkonferenzen zwischen den Teilnehmern vereinbart werden, sollten anschließend durch ein funktionierendes Monitoring begleitet und nachgehalten werden. Es ist zu empfehlen, diese Aufgabe an zentraler Stelle wahrzunehmen, z.B. durch Rückkehrkoordinierende.

Als Gegenstand von Monitoring-Maßnahmen kommen beispielweise in Betracht:

- Begleitung des Besuchs in einer Kindertagesstätte oder einer Schule,
- (Wieder-) Aufnahme eines Berufes,

- Zusammenarbeit mit staatlichen Institutionen, z.B. dem Jugendamt, auch in Bezug auf die Sorgerechtsfrage,
- wiederkehrende Besuche durch die Jugendämter,
- Einhaltung von Auflagen,
- Verhalten in Haft bzw. Bewährungshilfe,
- Distanzierung von der islamistischen Szene,
- Analysen und Gefährdungsbewertungen z.B. mittels RADAR-iTE.

Als wesentlich für den zeitlichen Ablauf von Maßnahmen im Zusammenhang mit potenziellen Rückkehrern werden folgende Handlungsgrundsätze erachtet:

- Vermeiden von „Überraschungen“; weg von reaktivem hin zu vorbereitetem Umgang mit Rückkehrer-Sachverhalten.
- Frühzeitige Übernahme der koordinierenden Funktion durch eine Stelle.
- Frühzeitige Sensibilisierung der mutmaßlich fallbetroffenen Akteure im Bereich Prävention/ Deradikalisierung. Erarbeiten eines möglichen Präventions-/ Deradikalisierungskonzeptes, parallel zu strafprozessualen und gefahrenabwehrrechtlichen Standardmaßnahmen bei Rückkehrern.

Daher sind durch die Sicherheitsbehörden, vornehmlich die sachbearbeitenden Polizeidienststellen, im 1. Schritt sämtliche Informationen zu potenziellen Rückkehrern zusammenzuführen. Im Falle des Verdichtens von Rückkehrhinweisen ist zeitnah im 2. Schritt in den Austausch mit fallbetroffenen Akteuren zu treten. Im 3. Schritt werden Fallkonferenzen mit sämtlichen betroffenen Akteuren durchgeführt.